

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-43 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 11.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines
Ausbruchsgeschehens im Wohn- und Pflegezentrum St. Marien gGmbH,
Dreiburgenstr. 26, 94104 Tittling zur Bekämpfung der übertragbaren
Krankheit Covid-19



LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Wohn- und Pflegezentrum St. Marien gGmbH, Dreiburgenstr. 26, 94104 Tittling zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegezentrums St. Marien sowie für alle Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Passau am 12.12.2020 in der Einrichtung vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Passau in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 12.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 11.12.2020

Schwarz
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.